

# 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Besdorfer Bach

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 19.03.2019 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Besdorfer Bach erlassen.

§ 25a Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

## Artikel 1

### **§ 25a** (DSGVO und LDSG)

#### **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung.

**Artikel 2**

Inkrafttreten:

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Besdorfer Bach am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss</p> <p>Hohenaspe....., den..... 19.03.2019</p> <p><i>Claus-W. Stöckel</i> ..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Besdorfer Bach</p>	<p>Genehmigt:</p> <p><i>J. Zehner</i> ..... den <b>17. 04. 2019</b></p> <p> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Hohenaspe ..... den <b>17. 04. 2019</b></p> <p><i>Claus-W. Stöckel</i> ..... Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Besdorfer Bach</p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p><i>J. Zehner</i> ..... den <b>18. 04. 2019</b></p> <p> Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde</p>